

11. Nov. 32

Evangelische Bekenntnissynode  
im Rheinland.

Von der rechten Kirchenleitung in der evangelischen Kirche  
der altpreuß. Union und der evang. Kirche in der Rheinprovinz.

A.

I. Unter Kirchenleitung verstehen wir in dieser Erklärung eine mehreren Einzelgemeinden (Bekenntnisgemeinden), Presbyterien (Bruderräten) und Pfarrern (Predigern) vorgeordnete Leitung. Eine solche Kirchenleitung kann nur von der Kirche berufen und eingesetzt werden. Einsetzung und Ordnung der Kirchenleitung vollzieht die an ihren Auftrag gebundene Kirche in der Freiheit des Glaubens. Maßgebend für die Einsetzung und Ordnung der Kirchenleitung ist der Befehl unseres Herrn Jesu Christi, aller Kreatur das Evangelium zu predigen. Darum muß die Kirchenleitung kraft göttlichen Gebotes an Schrift und Bekenntnis gebunden sein. Der Prüfstein dafür, ob eine Kirchenleitungsrechte Kirchenleitung ist, ist also ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis.

II. Obwohl die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Kirchenordnung über die Bekenntnisgebundenheit der kirchenleitenden Organe Mängel aufweisen, zeigen sie doch hinlänglich deutlich, daß ihre Organe ihr Amt nur in Bindung an Schrift und Bekenntnis recht ausüben können.

III. Seitdem die „Kirchenpartei“ der Deutschen Christen in die Leitung unserer Kirche eingedrungen ist, haben diese leitenden Organe ihr Amt nicht mehr in Bindung an Schrift und Bekenntnis geführt, vielmehr selber Irrlehre getrieben, Irrlehre gefördert und die Ordnung unserer Kirche, die der Verkündigung des Evangeliums dienen soll, zerstört. Eine Kirchenleitung, die so offensichtlich und eindeutig ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis preisgegeben hat, hat aufgehört, rechte Kirchenleitung zu sein. Sie hat ihr Amt verwirkt. Den Gemeinden, Ältesten und Predigern, für die solche Kirchenleitung geordnet war, ist durch Gottes Gebot befohlen, ihr nicht zu gehorchen und sie als Kirchenleitung nicht anzuerkennen.

IV. Diejenigen Pastoren, Ältesten, Gemeinden und Gemeindeglieder unseres Landes, die in der Zeit des grossen Abfalles in der Christenheit bei dem einen Evangelium unseres Herrn und Heilandes bleiben wollten, und auch außerdem bereit waren, die Sorge für die Erhaltung der rechten Evangeliums-Verkündigung in unserem Lande auf sich zu nehmen, sahen sich genötigt, in diesem Notstande eine neue Kirchenleitung einzusetzen und sie mit der Wahrnehmung dieser Sorge zu betrauen. Diese neue Kirchenleitung ist die Bekenntnissynode mit ihren Organen.

V. Die Bekenntnissynode hat dadurch, daß sie die in der Barmer Erklärung bezeugte Wahrheit anerkannte und die in dieser Erklärung verworfene Irrlehre abwies, so deutlich wie möglich sichtbar gemacht, daß sie gewillt ist, sich in der Führung ihres Amtes an die in unserer Kirche geltenden Bekenntnisse binden zu lassen.

VI. Die Bekenntnissynode ist solange rechte Kirchenleitung, als nicht mit klaren Gründen nachgewiesen ist, daß sie die übernommene Bindung an Schrift und Bekenntnis außer acht läßt.

Ausserdem kann der Anspruch der Bekenntnissynode, die einzige rechte Kirchenleitung in unserem Lande zu sein, solange nicht bestritten werden, als keine andere bekenntnisgebundene Kirchenleitung von den evangelischen Gemeinden in unserem Lande neu gebildet ist.

B.

Die Behauptung, daß die Bekenntnissynode die rechte Kirchenleitung in unserem Lande sei, wird mit mannigfachen Gründen bestritten.

I. Man sagt: Die Bekenntnissynode ist keine rechte Kirchenleitung, weil sie nicht „legal“ handeln kann.

Das soll offenbar heißen: Die Maßnahmen der Bekenntnissynode entbehren der Rechtswirksamkeit, die den staatlich anerkannten Behörden zur Verfügung steht. Wo darüber hinaus eine Mitwirkung des Staates nötig ist, wird ihnen solche erst recht grundsätzlich versagt.

Die Synode erklärt dazu folgendes:

Es trifft zu, daß die Synode tatsächlich nicht „legal“, d.h. mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit, zu handeln vermag. Sie sieht sich hier Behinderungen gegenüber, die sie nicht leicht nimmt, weil ihr dadurch die Erfüllung ihres Auftrages erschwert wird. Aber um dieser Behinderungen willen hört sie nicht auf, rechte Kirchenleitung zu sein; denn soweit diese Behinderungen von staatlich anerkannten Kirchenbehörden ausgehen, sind sie Folgeerscheinungen des notwendigen Kampfes um die rechte Kirchenleitung.

Die Verweigerung der staatlichen Mitwirkung bedeutet die Verweigerung einer Vergünstigung, die die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechtes hat und zu schätzen weiß, die aber nach Schrift und Bekenntnis für die Kirche nicht wesensnotwendig ist. Ihr Fehlen ist daher kein Beweisgrund, mit dem man rechte Kirchenleitung bestreiten kann. Eine rechte Kirchenleitung darf diese Vergünstigung nicht dadurch zu erhalten oder zu erlangen suchen, daß sie die ihr aufgelegte Bindung an Schrift und Bekenntnis auch nur im geringsten lockert. Würde sie dies tun, so würde sie sich geradezu außerhalb der Kirche stellen, die sich in der Verfassungsurkunde und Kirchenordnung eine bekenntnisgebundene Ordnung gegeben hat. Denn nach der Verfassungsurkunde und Kirchenordnung ist auch für die Beurteilung des kirchenregimentlichen Handelns letztlich maßgebend die Bekenntnisgebundenheit und nicht die „Legalität.“

II. Man sagt: Die Bekenntnissynode ist deswegen nicht als die rechte Kirchenleitung in unserem Lande anzuerkennen, weil sie nicht von allen Gemeinden eingesetzt ist.

Die Synode erklärt dazu folgendes:

Es trifft zu, daß viele Pastoren, Älteste und Gemeinden des Rheinlandes bei der Bildung der Bekenntnissynode nicht mitgewirkt haben.

Daß sie bei der Bildung der Bekenntnissynode nicht mitgewirkt haben, hat wesentlich folgende Gründe:

- a) Ein Teil dieser Pastoren, Ältesten und Gemeindeglieder vertraten die falschen Lehren der Deutschen Christen und hatten sich damit vom Bekenntnis der Kirche und somit von dieser selbst geschieden. Wie hätten sie also bei der Bildung einer Kirchenleitung mitwirken dürfen? Wie könnten sie überdies überhaupt ein Urteil fällen über die Rechtmäßigkeit oder die Unrechtmäßigkeit einer Kirchenleitung?!
- b) Andere haben zwar für die Verkündigung in ihrer Gemeinde an Schrift und Bekenntnis festhalten wollen, aber für die Gesamtkirche geglaubt, eine bekenntniswidrige Kirchenleitung ertragen zu können oder zu müssen, und standen deshalb bei der Bildung der Bekenntnissynode abseits. Hätten diese Gemeinden sich damals als Gemeinden von diesem Kirchenregiment tatsächlich gelöst, den Dienst am Evangelium in ihren Gemeinden recht geordnet und mit anderen Gemeinden zusammen eine bekenntnisgebundene Kirchenleitung eingesetzt, so könnten diese Gemeinden obigen Einwand gegen die Bekenntnissynode erheben. Doch keine evangelische Gemeinde im Rheinland ist unseres Wissens diesen Weg gegangen. Vielmehr haben sie tatsächlich beharrlich ein falsches Kirchenregiment anerkannt und gestützt. Deshalb kann mit dem Hinweis auf die fehlende Mitwirkung

dieser Gemeinden bei der Bildung der Bekenntnissynode nicht bestritten werden, daß die Bekenntnissynode die rechte Kirchenleitung in unserem Lande ist.

III. Man sagt: Die Kirchenleitung der Bekenntnissynode reicht nur so weit, als sich Gemeinden und Pfarrer ihr zugeordnet haben.

Die Synode erklärt dazu folgendes:

Es trifft zu, daß viele Pfarrer, Gemeinden und Älteste im Rheinland dem Ruf der Bekenntnissynode nicht gefolgt sind. Dadurch sind der Bekenntnissynode in der Ausübung des ihr aufgetragenen Amtes in der Tat Grenzen gesetzt. Die Bekenntnissynode kann z.B. einen evangelischen Christen, der sich ihr nicht zugeordnet hat, nicht prüfen, ordinieren und ins Predigtamt berufen. Wo niemand den kirchenleitenden Dienst der Bekenntnissynode annimmt, kann die Bekenntnissynode z.B. bei Besetzung der Pfarrstellen nicht mitwirken, keine Visitationen abhalten, keine Kollekten anordnen und ähnliches. Die Bekenntnissynode muß tatsächlich zuvor von denen als rechte Kirchenleitung anerkannt sein, an denen sie die genannten kirchenregimentlichen Handlungen vollziehen soll.

Jedoch erstreckt sich der Auftrag der Bekenntnissynode für die Erhaltung der rechten Evangeliumsverkündigung zu sorgen, auf unser ganzes Land. Diesem Auftrag muß die Bekenntnissynode um des Befehles Jesu Christi willen (Matth. 28,19 i; Mark. 16,15) gerecht werden. Darum muß die Bekenntnissynode auch kraft ihres Auftrages gegenüber den Vertretern der falschen Lehre ihr Amt so ausüben, daß sie ihnen die Gemeinschaft der christlichen Kirche solange versagt, bis sie Buße tut.

Die Bekenntnissynode hat ferner die Pflicht, in der Ausübung ihres Amtes die Gemeinden, Ältesten und Pfarrer, die sich ihr nicht zugeordnet haben, aufzurufen, dem Konsistorium und dem Evangelischen Oberkirchenrat, die zur Zeit in unserem Lande mit staatlicher Anerkennung das Kirchenregiment ausüben, nicht zu gehorchen. Sie hat diesen Gemeinden, Ältesten und Pfarrern zu bezeugen:

„Dadurch, daß ihr das gegenwärtige Konsistorium und den gegenwärtigen Evangelischen Oberkirchenrat als Kirchenleitung anerkennt und duldet, übertretet ihr Gottes Gebot.“

Wenn Gemeinden und Pfarrer diesen Ruf der Bekenntnissynode hören und tatsächlich das gegenwärtige Konsistorium und den gegenwärtigen Evangelischen Oberkirchenrat als ihre Kirchenleitung nicht mehr anerkennen, hat die Bekenntnissynode das Recht und die Pflicht, solchen Gemeinden und Pfarrern den der Bekenntnissynode aufgetragenen Dienst anzubieten und sie aufzurufen, mit ihr für die Bekenntnisgebundenheit der Kirchenleitung unseres Landes zu sorgen.

IV. Man sagt: Die Bekenntnissynode kann jetzt das von ihr übernommene Amt der Kirchenleitung aufgeben, da Kirchenbehörden da sind, die wieder bekenntnisgebundene Kirchenleitung ausüben können, nämlich die Kirchenausschüsse, das Konsistorium und der Generalsuperintendent.

Die Synode erklärt dazu folgendes:

1. Nachdem inzwischen der Landeskirchenausschuß und Provinzialkirchenausschuß ihr Amt nicht mehr ausüben, bleibt zu prüfen, ob das Konsistorium und der Generalsuperintendent als bekenntnisgebundene Kirchenleitung anzusehen sind.

2. Es trifft zu, daß das in der Verfassungsurkunde vorgesehene Konsistorium -trotz mancher Bedenken- als bekenntnisgebundenes Organ der Kirchenleitung anzusehen ist. Es trifft zu, daß das gegenwärtige Konsistorium

Mitglieder hat, die sich persönlich an das Bekenntnis der Kirche gebunden wissen. Es trifft zu, daß dieses Konsistorium auf Einzelhandlungen hinweisen kann, durch die die Verkündigung des Evangeliums erhalten wird.

Aber aus alledem folgt nicht, daß das gegenwärtige Konsistorium eine bekenntnisgebundene Kirchenleitung ist. Denn:

- a) Es ist zwar nicht leicht, nachzuweisen, daß das in der Verfassungsurkunde vorgesehene Konsistorium von der Kirche als ein bekenntnisgebundenes Organ der Kirchenleitung angesehen werden darf. In dieser Beziehung weist die Verfassungsurkunde ohne Zweifel erhebliche Mängel auf. Aber diese Mängel sind für die Kirche tragbar gewesen, solange das Konsistorium sein Amt ausübte im Rahmen des synodalen Aufbaues unserer Kirche, dessen oberstes Organ die Generalsynode war. Dieser synodale Aufbau ist nicht mehr vorhanden. Darum ist das gegenwärtige Konsistorium nicht mehr das Konsistorium, das die Verfassungsurkunde vorsieht. Weil aber das Konsistorium, das die Verfassungsurkunde vorsieht, nur durch sein Eingefügtsein in die synodale Gliederung unserer Kirche trotz mancher Bedenken als ein bekenntnisgebundenes Organ unserer Kirchenleitung angesehen werden durfte, und weil nunmehr eine synodale Gliederung völlig weggefallen ist, kann heute dieses Konsistorium schon aus diesem Grunde von vornherein nicht mehr als bekenntnisgebundene Kirchenleitung anerkannt werden. Denn die wesentlich synodal bestimmte kirchliche Stelle, die die Mitglieder des Konsistoriums ernennt, der Kirchensenat, besteht nicht mehr. Auch der Provinzialkirchenrat, dessen Einverständnis vor Erlaß wichtiger allgemeiner Verfügungen erforderlich war, besteht nicht mehr.
- b) Ein Teil der Mitglieder des Konsistoriums sind gleichzeitig Angehörige der Finanzabteilung und als solche unmittelbar an die Weisungen des Reichskirchenministers gebunden, der nach seinen mehrfachen Erklärungen entschlossen ist, mindestens die Gleichberechtigung der Irrlehre mit der rechten Lehre der Kirche durchzusetzen. Außerdem ist das Konsistorium dem Evangelischen Oberkirchenrat unterstellt. Dieser ist wiederum in einem Teil seiner Mitglieder, nämlich den Angehörigen der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat unmittelbar dem Minister verantwortlich. Außerdem gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochene Vertreter der Irrlehre an. Vor allem aber vereinigt der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates mit seinem Amt auf Grund ministerieller Verleihung die Befugnisse des Landeskirchenausschusses und nimmt somit als Einzelperson die kirchenregimentlichen Befugnisse des Kirchensenes in Anspruch. In keiner Weise kann er als ein Organ bekenntnisgebundener Kirchenleitung angesehen werden.
- c) Den Einzelhandlungen, bei denen das Konsistorium im Sinne des Bekenntnisses gehandelt hat, steht die Tatsache gegenüber, daß es dem alleinigen Geltungsanspruch der reinen Evangeliumsverkündigung in der Kirche nicht gerecht wird. Es verwirft die Irrlehre nicht öffentlich vor den Gemeinden. Es entsendet in die Gemeinden, in denen Irrlehre herrscht, keine Prediger des rechten Evangeliums, ja es läßt offenkundige Irrlehrer unangefochten in ihrem Amt und wirkt dabei mit, daß falsche Prediger ins Amt gelangen.
- d) Weil die Predigt des Evangeliums bis zur Wiederkunft des Herrn geschehen muss, so gehört es zum Wesen einer rechten Kirchenleitung, daß sie imstande ist, die Sorge dafür zu übernehmen, daß Kindern und Kindeskindern das allein seligmachende Evangelium erhalten bleibt. Darum kann die Kirche nur eine solche Leitung anerkennen, die sich ständig aus der Kirche heraus erneuern kann.

Dieser Forderung kann das gegenwärtige Konsistorium und der Evangelische Oberkirchenrat nicht entsprechen.

Scheiden die derzeitigen Mitglieder des Konsistoriums und des Evangelischen Oberkirchenrates aus, so ist, wenn wir von der Bekenntnissynode absehen, keine kirchliche Stelle vorhanden, die für eine bekenntnismäßige Besetzung Sorge tragen kann. Dieses Recht liegt vielmehr, wie der Fall des Präsidenten Werner zeigt, in der Hand einer kirchenfremden Stelle.

Aus all diesen Gründen ist es der Bekenntnissynode verwehrt, den Evangelischen Oberkirchenrat und das Konsistorium als bekenntnisgebundene Kirchenleitung anzuerkennen und ihnen das Amt der Kirchenleitung zu überlassen.

3. Es ist nun zu prüfen, ob der Generalsuperintendent das bekenntnisgebundene Organ der Kirchenleitung ist, an das die Bekenntnissynode ihr Amt der Kirchenleitung abtreten könnte.

Die Funktionen, die der Generalsuperintendent nach der Verfassungsurkunde unter der Bezeichnung „geistliche Leitung“ ausübt, zerfallen in 2 Gruppen:

1. Er übt in der gesamten Kirchenprovinz Funktionen des Predigtamtes aus (Art. 101, (1) und (2)3).
2. Er wirkt als Mitglied des Konsistoriums bei den kirchenleitenden Handlungen dieser Behörde mit (Art. 101 (2))

In seinem Amte hat er keine vollziehende Gewalt.

Es trifft zu, daß der gegenwärtige Inhaber des Generalsuperintendentenamtes sich persönlich an das Bekenntnis der Kirche gebunden weiß. Da der Generalsuperintendent in seinem Amt aber keine vollziehende Gewalt hat, kann er schon aus diesem Grunde nicht als die bekenntnisgebundene Kirchenleitung unserer Provinz angesehen werden, der die Bekenntnissynode ihr Amt der Kirchenleitung überlassen dürfte. Das ist vollends deshalb nicht möglich, weil er sein Amt im Zusammenwirken mit dem gegenwärtigen Konsistorium und unter dem gegenwärtigen Evangelischen Oberkirchenrat ausübt.

V. Sieht man von der Bekenntnissynode ab, so ist in unserer Kirche kein einziges leitendes Organ mehr vorhanden, das mit Recht den Anspruch erheben könnte, eine bekenntnisgebundene und daher rechte Leitung der Kirche zu sein. Wenn die Bekenntnissynode demnach dem Befehl des Herrn der Kirche nicht ungehorsam werden will, muß sie an ihrem kirchenregimentlichen Auftrag festhalten und ihn ausüben, soweit sie ihn durchführen kann.

C.

Hieraus ergeben sich für die Dauer des kirchlichen Notstandes der Kirche folgende Richtlinien für die Ausübung der Kirchenleitung durch die Bekenntnissynode:

I. Die kirchenleitenden Handlungen, die die Bekenntnissynode im gegenwärtigen Notstand nach Kräften auszuüben hat und nicht abgeben darf, sind vornehmlich folgende:

1. Sie hat das Evangelium zu treiben und für die rechte Verwaltung der Sakramente zu sorgen.
2. Sie hat über der Reinheit der Lehre zu wachen und die Aufsicht über jeglichen Dienst in der Kirche auszuüben.
3. Ihr liegt die Sorge für die Vorbereitung der künftigen Prediger zu ihrem Dienst ob (Förderung der Theologiestudierenden, theologische Prüfungen).

4. Sie erteilt die Erlaubnis zu predigen und sorgt für die ordentliche Berufung der Prediger.
5. Sie weist die Vikare und Hilfsprediger in ihren Dienst ein.
6. Sie wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen mit ( bei der Gemeindevahl, durch Bestätigung und Einführung).
7. Sie ordnet den Besuchsdienst.
8. Sie schreibt Kollekten aus.
9. Sie tritt zu synodalen Tagungen zusammen.

II. Diese übernommene Verpflichtung entbindet die Bekenntnissynode nicht von der Bemühung, für ihre kirchenleitenden Handlungen die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit von den Stellen zu erreichen, die z. Zt. die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber haben. Denn die kirchenleitenden Handlungen der Bekenntnissynode haben Anspruch auf öffentlich-rechtliche Anerkennung.

III. Die Bekenntnissynode kann es zwar nicht hindern, daß das Konsistorium derartige Maßnahmen, durch welche den kirchenleitenden Maßnahmen der Bekenntnissynode die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit verliehen wird, seinerseits als Ausübung des Kirchenregimentes versteht. Aber die Bemühung um diese Anerkennung darf in keinem der vorkommenden Fälle dahin führen, daß die kirchenleitenden Handlungen der Bekenntnissynode ausgeschaltet werden. Auch darf auf keine Weise diese Anerkennung so zustande kommen, daß diejenigen, die an solchen kirchenregimentlichen Handlungen beteiligt waren, sich einer Wiederholung dieser Handlungen durch das Konsistorium oder seine Beauftragten unterziehen.

IV. Ist eine öffentlich-rechtliche Anerkennung innerhalb der hier gekennzeichneten Grenzen nicht zu erreichen, so ist die Bekenntnissynode mit den ihr zugeordneten Predigern, Ältesten und Gemeinden verpflichtet, auch ohne die öffentlich-rechtliche Anerkennung in Wahrung des ihr aufgetragenen Dienstes alles zu tun und nichts zu unterlassen, was zur Erhaltung der reinen und lauterer Verkündigung nötig ist.

V. In allen Fällen, in denen es sich um die Erwirkung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung kirchenleitender Maßnahmen handelt, die die Bekenntnissynode und ihre Organe vollzogen haben, ist im Einverständnis mit dem Bruderrat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland zu handeln.

VI. Der Bruderrat der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland ist der Synode für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich.

Einstimmig beschlossen  
von der Evangelischen Bekenntnissynode  
im Rheinland.

Wuppertal-Barmen, den 11. November 1937.

## Kampf und Zeugnis der Bekennenden Kirche in Ostpreußen.

Das Reformationsfest sah die Kirchenprovinz im Zeichen grosser Trauer. Nie Dagewesenes ist geschehen. Mehr als 40 Pfarrer (Mitte November schon über 60 Pfarrer) wurden innerhalb einer Woche ins Gefängnis gebracht. Aus einem Brief von dort entnehmen wir folgendes über die Gründe:

Die Brüder sind darum in Haft, weil sie den Revers verweigert haben, der drei Dinge verlangte: Einsammlung der konsistorialen Kollekten, keine Verteilung staatsfeindlicher Schriften mehr und vor allem und bei allen Gehorsam gegen alle staatlichen Anordnungen.

Dabei ist, wie die Strafbefehle zeigen, in erster Linie an kirchliche Schriften und an die Anordnungen des Kirchenministeriums gedacht. Wer ablehnte, diesen Revers zu unterzeichnen, wurde in Haft genommen. Es wurden sogar Pfarrer, die die Kollekte des Bruderrates gar nicht einsammelten, in Haft genommen, lediglich darum, weil sie es ablehnten, den Revers zu unterzeichnen. In den Kreisen Ortelsburg und Niederung sind die Pfarrer reihenweise ins Gefängnis gegangen. In Ortelsburg wurden der Superintendent mit Pfarrer Hildebrandt vom ostpreußischen Rat, Pfarrer Coronzy und der Vikar verhaftet. In diesen Städten ebenso wie in Hohenstein, wo Superintendent Bury und Pfarrer Krause verhaftet wurden, amtiert kein Pfarrer mehr. Nicht besser sieht es in den Landgemeinden aus, denn diese Kirchenkreise stehen dort geschlossen zur Sache der Bekennenden Kirche. In Osterode wurde Superintendent Liedtke verhaftet, gleichzeitig starb sein 6-jähriges Söhnchen, darauf konnte seine Haftentlassung erwirkt werden. Besonders erschütternd hat die Verhaftung der jungen Frau Pfarrer Gesk in Ebenfelde, einer durch ihr mutiges Zeugnis bekannten Kerngemeinde im Kreise Lyk, gewirkt. Ihr Mann, der schwer leidend ist, befand sich im Sanatorium: da erschien im Aushängekasten ein Artikel mit dem Titel: „Märtyrer auf dem Kriegspfad“, in dem ihr Mann in grösster Weise angegriffen wurde. Frau Pfarrer Gesk ging hin und entfernte dieses Blatt. Sie wurde sofort in Schutzhaft genommen, kurz darauf ihr Vikar. In Zinten haben einige Frauen vor dem Gefängnis, in das der dortige Pfarrer von Grot eingeliefert wurde, einen Choral gesungen, darauf wurde Fräulein Neumann, die dort ein grosses Ansehen wegen ihres Einsatzes für die NS-Bewegung in der Kampfzeit genießt, in Haft genommen. Es sind die treuesten Gemeinden, die jetzt durch die Verhaftung ihrer Geistlichen betroffen sind. Ihre Not ist durch die Verhaftung der Pastoren und durch die Anfeindung ihres Bekenntnisses erschreckend groß geworden. Ihrer Prediger beraubt, müssen sie nun selbst den Dienst der Verkündigung und den Dienst bestimmter kirchlicher Amtshandlungen durch Älteste ausrichten lassen. Der Bruderrat der ostpreußischen Bekenntnissynode hat darum ein Wort an die verwaisten Gemeinden gerichtet.

Und die Gemeinden haben begriffen, dass es um ihre Sache geht, um die Sache der freien Verkündigung des unverfälschten Evangeliums. An der Haltung der Gemeinden wird das Gerede von Pastorengezänk zu nichts. So fand bereits am Donnerstag in Kerkeln ein Fürbittegottesdienst für die verhafteten Pastoren und den dortigen Pastor Wenzel statt, bei dem ein junger Bauer Gotteswort auslegte und dann der Gemeinde aus Luthers Schrift vorlas: Wie weit man weltlicher Obrigkeit Gehorsam schuldet. In Hausanbachten und Fürbittegottesdiensten sammeln sich die Treuen im Lande und tragen ihre Pfarrer mit Beten und Sammlung um die Schrift. Die Opfer sind aller Orten gewaltig gestiegen, werden freilich oft weggenommen. Mit besonderer Sorge gedenken die Gemeinden des Nachwuchses und seiner Not. Das Schweigenmüssen der Pastoren ist zum lauten Zeugnis geworden durch die Gemeinde im ganzen Land. Wie es bei Paulus heisst:

Dass viele Brüder in dem Herrn aus meiner Banden Zuversicht gewonnen haben und desto kühner geworden sind, das Wort zu reden ohne Scheu.

Dass es sich bei dem Kampf um die Kollekten um das Ganze der Bek. Kirche handelt, wird deutlich an der Form des Reverses, der einigen ostpreußischen Pfarrern zur Unterschrift vorgelegt wurde. Er begann mit den Worten: „Ich entsage hiermit der Bekennenden Kirche.“ - Der Revers wurde jedoch von niemanden unterschrieben.

Abschrift!

Evangelischer Oberkirchenrat

Stuttgart, den 29. Oktober 1937

Nr. A. 10921

An die Pfarrämter

Deck.Reg. C I 4 /Pfarr.Reg. III C 27

In der Tagespresse des Donnerstag, den 28. Oktober, wird ein schon am vorhergehenden Abend durch den Rundfunk verbreitetes Schreiben des Herrn Reichskirchenministers an den Landesbischof veröffentlicht. In diesem Schreiben wird ein Teil eines vom Oberkirchenrat an die Dekanatämter ergangenen Erlasses betrifft Teilnahme an Allianzversammlungen vom 7. September d.J. zitiert, der die bekannte Erklärung des Bischofs Melle über die kirchliche Lage in Deutschland als bedauerliche Verkennung der tatsächlichen Lage bezeichnet und feststellt, solange keine ausreichende Richtigstellung erfolge, sei es um der Wahrheit und Ehre willen geboten, dass die Geistlichen und die Kreise der Bekennenden Kirche sich von gemeinsamen Veranstaltungen mit Vertretern der Bischöflichen Methodistenkirche fernhalten. Der Herr Reichskirchenminister spricht in seinem Schreiben aus, mit dieser Erklärung stelle sich der Oberkirchenrat wie auch die Bekennende Kirche an die Stelle der ausgesprochenen Feinde des Deutschen Reiches und unterstütze sie im Kampf gegen das eigene Vaterland; ein solches Verhalten könne er nicht hingehen lassen, ohne es aufs schärfste zu mißbilligen. Hierzu ist festzustellen:

1. Der erwähnte Erlass des Oberkirchenrats, der während der Urlaubszeit des Herrn Landesbischofs ergangen ist, ist in dem Schreiben des Herrn Reichskirchenministers nicht vollständig wiedergegeben. Der Erlass schließt mit dem Ersuchen an die Geistlichen, bis auf weiteres an den da und dort üblichen Allianzversammlungen nicht teilzunehmen und ihre Gemeinden über die Gründe ihres Fernbleibens aufzuklären. Der durch Anfrage von Geistlichen veranlasste Erlass beschränkt sich also darauf, den in Betracht kommenden Geistlichen zu raten, bis auf weiteres, d.h. bis zur gewünschten Klärung des Tatbestandes, Allianzversammlungen nicht zu besuchen. In der Öffentlichkeit kann übrigens dieser rein innerdienstliche Erlaß nur auf unrechtmäßige Weise gelangt sein.
2. Die gewünschte Klärung des Tatbestandes durfte um so eher erwartet werden, als dem Oberkirchenrat bekannt geworden war, daß namhafte Persönlichkeiten und Kreise aus dem Lager der Freikirchen selber wie auch Freunde der Allianz sich nicht hinter Bischof Melle stellen konnten und ihm wegen seiner der tatsächlichen Lage in Deutschland nicht gerecht werdenden Erklärung vorhalt gemacht haben. In der Rede, die Bischof Melle auf der Weltkirchenkonferenz in Oxford am 22. Juli d.J. gehalten hatte, heisst es u.a. wörtlich:

"Oft wurde ich in diesen Tagen gefragt: wie ist denn eure -der Freikirchen- Stellung zum nationalsozialistischen Staat? Darauf kann ich nur antworten, dass die in der Vereinigung evang. Freikirchen verbundenen Kirchen dankbar sind für die volle Freiheit der Verkündigung des Evangeliums von Christo und für den Dienst in Evangelisation, Seelsorge, Fürsorge und Gemeindeaufbau. Sie haben die nationale Erhebung des deutschen Volkes als eine Tat göttlicher Vorsehung betrachtet, ihre Gemeinden in den kritischen Tagen des Umbruchs auf die grundlegenden Worte des Apostels Paulus über die Stellung der Christen zum Staat in Römer 13 hingewiesen und sie ersucht, in treuer Fürbitte für die Obrigkeit anzuhalten.

Mit der Fürbitte haben wir den Dank verbunden, dass Gott in seiner Vorsehung einen Führer gesandt hat, dem es gegeben war, die Gefahr des Bolschewismus in Deutschland zu bannen und ein 67 Millionen-Volk vom Abgrund der Verzweiflung, in den es durch Weltkrieg, Vertrag von Versailles und dessen Folgen geführt worden war, zurückzureißen und ihm an Stelle der Verzweiflung einen neuen Glauben an seine Sendung und seine Zukunft zu geben. Ich wünsche zu Gott, die Kirchen hätten nicht versagt, dass Gott sie hätte brauchen können, einen ähnlichen Dienst zu tun.

In dem Konflikt, der in den deutschen Volkskirchen selbst

(Fortsetzung Evang.Oberkirchenrat an die Pfarrämter)

ausbrach über die Frage, wie man die 28 Volkskirchen in eine Reichskirche zusammenschließen könnte, blieben wir neutral, auch als der Konflikt später eine andere Richtung nahm. Wir litten und leiden selbstverständlich innerlich mit unter den Folgen des Konfliktes und beugen uns mit den Brüdern anderer Kirchen und allen ernstern Christen wegen der Versäumnis der Christen, die zu solch einem Gericht führten.

Aus nachträglichen privaten Erklärungen des Bischofs Melle, die zur Kenntnis des Oberkirchenrats kamen, ist zu schliessen, daß er seine Oxforder Erklärung, insbesondere den Satz: „Ich wünschte zu Gott, die Kirchen hätten nicht versagt“, anders aufgefaßt wissen will, als aus der Wiedergabe in der Presse zu entnehmen ist. Mit der angeführten Äußerung habe er nicht die deutschen Kirchen, sondern die Kirchen der Welt überhaupt im Auge gehabt.

3. Diese nachträglichen privaten Äußerungen des Bischofs Melle ändern nichts an der Tatsache, dass in der amtlichen Presse vor der gesamten deutschen Öffentlichkeit seine Rede durchaus im Sinne einer schweren Anschuldigung der deutschen evangelischen Kirchen unter Verkennung ihres religiösen Anliegens aufgefaßt und verwertet wurde. (Vgl. NS-Kurier vom 24.7.1937 Nr.339). Bis zur Klärung des Tatbestandes wurde durch den Erlaß des Oberkirchenrats den Geistlichen geraten, um der Wahrheit und Ehre willen von der Teilnahme an den Allianzversammlungen abzusehen.

4. Zu der angeblichen „uneingeschränkten Freiheit der Verkündigung des Evangeliums von Christo“ in Deutschland (Vgl. NS-Kurier vom 24.7.37) ist zu sagen:

- a) In der deutschen Presse ist heute unter den Augen der zuständigen amtlichen Stellen jede Beschimpfung des Christentums, der christlichen Kirche und ihrer Verkündigung möglich, obwohl nach dem im Jahre 1933 erlassenen Schriftleitergesetz „die religiösen Empfindungen Anderer“ nicht verletzt werden sollen; dagegen wurde die kirchliche Presse wegen Kleinigkeiten diszipliniert.
- b) In öffentlichen Versammlungen und in Schulungen können heute Beschimpfungen des Evangeliums ausgestoßen, ja gerade gotteslästerliche Reden geführt werden. Anfang Juli 1937 wurde in grossen Parteiversammlungen in Reutlingen vom Hoheitsträger der Partei erklärt: Wir lassen unsere Jugend nicht biblisch versauen! Bei der Gautagung des NS-Lehrerbundes in der Stadthalle in Stuttgart wurde in Gegenwart höchster Staatsstellen und Vertreter von Staatsrat Börger-Köln dem Symbol des Nationalsozialismus, den aufsteigenden Adler, als Symbol des Christentums das „Schaf“ gegenübergestellt und im Zusammenhang mit dem Weg Deutschlands nach Versailles gebracht.
- c) In einem Befehl der obersten SA-Führung vom 1.Juli 1937 über die kulturelle Dienstgestaltung wurde empfohlen, „Apelle des Glaubens“ zweckmäßig auf die Sonntagvormittage zu legen; es entwickle sich hieraus ein Brauch, der für die Bevölkerung Gewohnheit werde“, wie früher der regelmäßige Gang zum Dienst einer uns fremden Weltanschauung. Dieser offenkundige Versuch der Aushöhlung des sonntäglichen Gottesdienstes der christlichen Kirche ist kein Zeichen der „Freiheit des Evangeliums von Christo in Deutschland“. Wenn in demselben Befehl als zu verhüllende oder zu beseitigende „Symbole einer vergangenen Zeit“ nebeneinander genannt werden: „Gipsbüsten früherer Herrscher, Bilder von Heiligen, Kruzifixe, Bierschänken usw.“ So ist auch dies nicht ein Zeichen der Freiheit des Evangeliums.
- d) In Württemberg wurden ohne Gesetzesänderung im Widerspruch zum Recht aus evang. Schulen Gemeinschaftsschulen gemacht. Später wurde die hierbei öffentlich gegebene Zusage über den evangel. Religionsunterricht, der wie bisher gegeben werden sollte, gebrochen und das „germanische Sittlichkeitsempfinden“ zum Maßstab für Auswahl und Behandlung des religionsunterrichtlichen Stoffes erhoben. Nunmehr werden auch die Geistlichen aus dem Religionsunterricht der Schule entfernt. (Vgl. Erlaß des Reichserziehungsministeriums v.1.Juli 1937, der allerdings nicht veröffentlicht werden darf.)

(Fortsetzung Evangelischer Oberkirchenrat an die Pfarrämter)

Die vom Schulreligionsunterricht abgemeldeten Kinder werden mit einem zusätzlichen „sogenannten „Weltanschauungsunterricht“ bestraft, der auch von solchen Lehrern erteilt wird, vor deren gegenchristlicher Weltanschauung die Eltern ihre Kinder gerade bewahren wollten.

- e) Während Reichsleiter Rosenbergs Polemik gegen die evangelische Kirche (protestantische Rompilger) in einer Auflage von hunderttausenden Exemplaren vertrieben werden darf, hat die Geheime Staatspolizei die Herausgabe einer würdigen und sachlichen Erwiderung von evangelischer Seite verboten.
- f) Hervorragende Lehrer der evangelischen Theologie werden bis in die neueste Zeit (z.B. Schniewind, Schreiner) von ihren Lehrstühlen entfernt.
- g) Die volksmissionarische Arbeit der Deutschen evangelischen Wochen ist seit Anfang 1937 verboten.
- h) Zahlreiche Geistliche, darunter im Amt stehende lutherische Bischöfe, werden mit Rede- und Aufenthaltsverbot für einzelne Kirchengebiete oder sogar für das ganze Reich belegt, während Verfälscher des Evangeliums von Christo offenbar uneingeschränkt reisen und reden dürfen.

Auf andere Beschränkungen der Freiheit des Verkündigungs des Evangeliums von Christo in Deutschland, besonders auf dem Gebiet der kirchlichen Presse und des Informationsdienstes, sowie der christlichen Liebestätigkeit und der kirchlichen Jugendarbeit weisen wir nur hin.

5. Der in dem Schreiben des Herrn Reichskirchenministers gegen den OKR erhobene Vorwurf, er stelle sich mit seinem Erlaß vom 7.9.d.J. an die Seite der ausgesprochenen Feinde des Deutschen Reiches und unterstütze sie im Kampf gegen das eigene Vaterland, ist so ungeheuerlich, daß er nicht zu widerlegt werden braucht. Der Oberkirchenrat hat diesen Vorwurf gegenüber dem Herrn Reichskirchenminister aufs schärfste zurückgewiesen und den Führer und Reichskanzler um den Schutz seiner Ehre gebeten.

Vorstehender Tatbestand wird hiermit zur Kenntnis der Pfarrämter gebracht. Da die kirchlichen Kreise ein Recht auf Aufklärung haben, werden die Pfarrämter aufgefordert, hiervon die Kirchengemeinderäte und die Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten.

gez. W u r m .

+++++

Abschrift!  
Vorläufige Leitung der  
Deutschen Evangelischen Kirche

Berlin, den 4. November 1937

An die uns angeschlossenen Kirchenregierungen und Bruderräte !

Bekanntlich ist in der Presse eine Antwort des Reichsministers Kerrl an Herrn Landesbischof Wurm vom 27.10.1937 auf den Runderlaß des Württembergischen Landesbischofs betr. das Verhalten von Bischof Melle veröffentlicht worden. Wie wir hören, ist die Stellungnahme des Herrn Reichsministers auch durch den Rundfunk bekannt geworden. Als die erste Pressenotiz zu unserer Kenntnis kam, haben wir an Herrn Landesbischof D. Wurm in Stuttgart unter dem 28.10.1937 folgendes Schreiben gerichtet:

" Hochverehrter Herr Landesbischof !

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche hat aus der Presse von dem Schreiben Kenntnis bekommen, das der Minister für die kirchlichen Angelegenheiten unter dem 27.10.37 an Sie gerichtet hat.

Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche weist mit Entrüstung den ungeheuerlichen Vorwurf zurück, daß sich der Württembergische Evangelische Oberkirchenrat und mit ihm die gesamte Bekennende Kirche durch den Runderlaß vom 7.9.d.J. betr. das Verhalten von Bischof Melle „An die Seite der ausgesprochenen Feinde des dritten Reiches stellen und sie im Kampf gegen das eigene Vaterland unterstützen.“

Wir stellen demgegenüber fest, daß der Runderlaß des Württembergischen Evangelischen Oberkirchenrats nur der Wahrheit dienen will und auf die Wahrung der Achtung und Ehre bedacht ist, die Christen einander schuldig sind.

Wir müssen es ferner mit Entschiedenheit zurückweisen, dass die Teilnehmer der Oxforder Kirchenkonferenz als ausgesprochene Feinde des Dritten Reiches bezeichnet werden, wie dies im Schreiben des Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geschieht.

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen, Hochverehrter Herr Landesbischof, unsere Verbundenheit mit Ihnen auch in dieser Stellungnahme zu dem Verhalten des Bischofs Melle zu bezeugen.

Wir halten übereinstimmend mit Ihnen diese Stellungnahme für kirchlich geboten.

In Verbundenheit des Glaubens !

Für die Vorläufige Leitung der  
Deutschen Evangelischen Kirche

gez. Müller.